



Eisenbahn-Bundesamt

Stuttgart	40			
	31. März 2006			
	011462			
	z. d. Akten			

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Standort Stuttgart

Ma, Ka, Ko, Er, Lr, RST

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB ProjektBau GmbH
Niederlassung Südwest
Projektzentrum Stuttgart 1
Mönchstraße 29

70191 Stuttgart

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59160 Paä-NBS 1.PÄ PFA 2.1c

Betreff: Planänderung nach § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 13.08.1999, Az.: 1015 Pap-NBS-2.1c für die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Planfeststellungsabschnitt 2.1c, Kirchheim- Weilheim- Aichelberg, Bahn-km 34,252 bis Bahn-km 39,270
Bezug: Ihr Antrag auf Planänderung vom 26.06.2001
Anlagen: 2 Planmappen
Kopie der Entscheidung

Bearbeitung: Monika Kaufmann
Telefon: 07 11 / 2 28 16- 160
Telefax: 07 11 / 2 28 16- 9160
e-Mail: KaufmannM@eba.bund.de
@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 20.03.06
VMS-Nummer
3093796

Auf Ihren Antrag ergeht folgende:

I. Entscheidung

Gemäß § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird der geänderte Plan für die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Planfeststellungsabschnitt 2.1c, Kirchheim- Weilheim- Aichelberg, Bahn-km 34,252 bis Bahn-km 39,270 genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt. Insbesondere behalten die, in der ursprünglichen Entscheidung festgesetzten, Schutzauflagen weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie durch diese Entscheidung nicht gegenstandslos geworden sind.

1. Planunterlagen

Bestandteil dieses Bescheides sind folgende Unterlagen:

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. (07 11) 2 28 16-0
Fax-Nr. (07 11) 2 28 16-6 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BLZ 585 000 00) Konto-Nr. 585 010 03
IBAN: DE 44 5850 0000 0058 5010 60 BIC: MARKDEF1585

Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaek (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Anlagen des Ergänzungsverfahrens		Ergänzte Anlagen des Planfeststellungsverfahrens
Anlage A1	Übersichtslageplan Bereich Ergänzungsverfahren	Anlage A3-A Blatt 1
Anlage A2	Lageplan	Anlage A5-A Blätter 4 und 5
Anlage A3	Höhenplan	Anlage A6-A Blätter 4 und 5
Anlage A4	Querschnitt	Anlage A7-A Blatt 8
Anlage A5	Seebachdurchlass und HWEA	Anlage A15-A Blätter 8 - 10
Anlage A6	Bauwerksskizzen	Anlage A9-A Blätter 9 - 14
Anlage A7	zu ändernde Straßen und Wege	Anlage A8-A Blatt 11.
Anlage A8	Entwässerungslageplan	Anlage 11-A Blatt Blätter 4 und 5
Anlage A9	Entwässerungshöhenpläne	Anlage A12-A Blätter 4,5,15,16,34
Anlage A10	Drainagelageplan	Anlage A13-A Blätter 4 und 5
Anlage A11	Entwässerungsquerschnitt	Anlage A14-A Blatt 8
Anlage A12	LBP-Maßnahmenlageplan	Anlage A17 Blatt 4; Anlage A17-A Blatt 5
Anlage A13	Grunderwerbsplan (Flächenbedarf)	Anlage 19a-A Blätter 4 und 5
Anlage A14	Grunderwerbsplan (künftige Eigentümer)	Anlage A 19b-A Blätter 4 und 5

2. Nebenbestimmungen

2.1. Natur und Landschaft

Im Bereich des Einlaufbauwerkes der Hochwasserentlastungsanlage ist, wo möglich, die Bepflanzung mit hochstämmigen, gebietsheimischen Laubbäumen vorzusehen. Diese kann aus hydraulischen Erfordernissen heraus auch abgerückt vom Bauwerk erfolgen, z.B. in einer lockeren Reihe entlang des Wirtschaftsweges oder des Grabens, die südlich das Bauwerk passieren. Die konkrete Ausgestaltung ist im Zuge der Ausführungsplanung mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

2.2. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

2.2.1. Rückhaltebecken

Die Wegeführung und Gewässergestaltung im Rückhaltebecken (südlich der NBS) sind im Zuge der Ausführungsplanung weiter zu optimieren. Die konkrete Ausgestaltung ist dabei mit dem Landratsamt Esslingen abzustimmen.

2.2.2. Landschaftliche Einbindung des Einlaufftogs der Hochwasserentlastung

Die Einbindung des Einlaufftogs der Hochwasserentlastung hat durch eine Anschüttung entsprechend Anlage 5 Blatt 3 landschaftsverträglich zu erfolgen. Dabei ist durch entsprechende Gehölzauswahl und regelmäßigen Rückschnitt dieser Gehölze sicherzustellen, dass diese vital sind, nicht überaltern und somit nicht bruchgefährdet sind. Die konkrete Ausgestaltung ist im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Landratsamt Esslingen abzustimmen.

2.2.3. Zugänglichkeit aller Anlagenteile

Es ist sicherzustellen, dass für die Unterhaltung der Anlage ein Zugang zu allen Anlagenteilen entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzes möglich ist. Dies betrifft insbesondere alle Stollen und Schächte. Der Einlauf in den Grundablass muss mit Fahrzeugen anfahrbar sein.

2.2.4. Steinmaterial für das Tosbecken

Für die Sicherung des Tosbeckens sind zumindest in den sichtbaren Bereichen und nicht, wie in den geänderten Unterlagen dargestellt, Granitsteine, sondern landschaftstypische Steine zu verwenden. Wie im Technischen Bericht zum Modellversuch vom November 2004 (Wasserrechtlicher Modellversuch Hochwasserrückhaltebecken am Seebach: Hochwasserentlastungsanlage und Tosbecken) dargestellt, müssen die Steine dauerhaft frostsicher sein. Die Masse der Steine sollte annähernd den Darstellungen des Berichtes entsprechen.

2.2.5. Sedimentablagerungen und Bewuchs im Tosbecken

Sich ggf. einstellender Aufwuchs von Bäumen im Tosbecken ist regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre zu entfernen.

2.2.6. Betrieb der Hochwasserentlastungsanlage

Die Vorgaben der DIN 19700 Teil 10 und Teil 12 bezüglich der Regelungen zum Betrieb und zur laufenden Überwachung von Hochwasserrückhaltebecken sind im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung zu beachten. Eine frühzeitige Abstimmung der Ausführungsplanung mit der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Esslingen) ist durchzuführen.

2.3. Bauausführung

Rechtzeitig vor Baubeginn sind gemäß der "Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (BAU)" bzw. der "Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (BAU-STE)" dem Eisenbahn-Bundesamt die Ausführungsunterlagen für die Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes zur bauaufsichtlichen Prüfung und Freigabe vorzulegen. Insbesondere sind Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahme dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich anzuzeigen und die Abnahme schriftlich zu beantragen. Die baulichen Anlagen dürfen grundsätzlich erst nach der Endabnahme durch das Eisenbahn-Bundesamt genutzt werden.

3. Kosten

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hat die Kosten dieser Entscheidung zu tragen, deren Festsetzung einem weiteren Bescheid vorbehalten bleibt.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 13.08.1999 für die Neubaustrecke Wendlingen- Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1c wurde unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Genehmigung für die technische Ausführung der Hochwasserentlastungsanlage und des Grundablasses des Hochwasserrückhaltebeckens am Seebach einschließlich der damit verbundenen Anpassungsmaßnahmen einem Ergänzungsverfahren gemäß § 74 Absatz 3 VwVfG vorbehalten bleibt.

Der Grund hierfür war, dass im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens zur Hochwasserschutzoptimierung zwei aus hydraulischer Sicht denkbare und sicher funktionierende Alternativen zur Hochwasserentlastung entwickelt und hydraulisch vordimensioniert wurden. Gleichzeitig erfolgte eine Einschätzung der Leistungsfähigkeit des Seebachs nördlich der BAB A8, um die für die hydraulische Vordimensionierung der Hochwasserentlastungsanlage erforderliche unterstromige Wassertiefe einzugrenzen. Beide Alternativen hatten keine Veränderung der Gradienten der Neubaustrecke oder sonstige Auswirkungen auf den Inhalt der Planung zur Folge, so dass die bauliche Ausgestaltung einer der beiden Alternativen einem Ergänzungsverfahren vorbehalten werden konnte, wobei auch aufgegeben wurde, dass die ausgewählte Variante durch einen Modellversuch zu überprüfen und ggf. zu optimieren sei.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens waren folgende Alternativen:

Alternative 1

Hier wird der vorhandene Seebach-Durchlass unter der BAB A8 für die Hochwasserentlastung genutzt. Für den Grundablass (Seebachableitung) ist ein neuer Durchlass unter der NBS und der BAB A8 (Rohr mit Durchmesser 2,00 m) zu erstellen. Die Hochwasserentlastung wird nördlich der BAB A8 über ein Tosbecken wieder an den Seebach angeschlossen.

Alternative 2

Bei dieser Alternative wird der vorhandene Seebach-Durchlass unter der BAB A auch weiterhin als Seebachableitung (Grundablass) genutzt. Für die Hochwasserentlastung ist ein neues Bauwerk unter der BAB A8 mit integrierter Energieumwandlung (Rohr mit Durchmesser 5,00 m) erforderlich.

Im Ergebnis der weiteren Planungen hat sich die Vorhabenträgerin für die Alternative 1 entschieden, weil

- sich hierbei die neue Querung der BAB A8 für den Grundablass im Rohrvertrieb erstellen lässt und darüber hinaus auch leichter hinsichtlich der Querung der BAB A8 herzustellen ist.
- Alternative 2 ist dagegen aus Herstellungsgründen nur mit halbseitiger Sperrung der BAB A8 möglich.

Die gesamte Hochwasserschutzanlage am Seebach beinhaltet:

- die Hochwasserrückhaltung mit Stauwand, Erddamm und Hochwasserrückhaltebecken (HRB)
- den Grundablass mit Einlaufbauwerk, Drossel und Ablaufstollen (Seebach-Durchlass)
- die Hochwasserentlastungsanlage (HWEA) mit Einlauftrög, Ablaufstollen (Beschleunigungsstrecke und Durchlass) und Tosbecken

und befindet sich in der Nähe des Rastplatzes Aichelberg an der BAB A8 auf Gemarkung der Stadt Weilheim an der Teck. Sie ist notwendig, um die Gemeinde Holzmaden, nördlich der BAB A8, vor Hochwasserereignissen zu schützen (kontrollierter Abfluss des Seebachs bei Hochwasserereignissen) und die Neubaustrecke, die hier in einem Einschnitt verläuft und anschließend den Rastplatz Aichelberg in einem Tunnel unterfährt, vor Hochwasserereignissen des Seebachs nördlich der BAB A8 zu schützen. Es soll damit verhindert werden, dass das Hochwasser die Böschungen der Bahn hinab und in den NBS-Tunnel hinein fließt.

Das HRB ist ein sogenanntes Trockenbecken und befindet sich am Zusammenfluss des Lachen- und des Seebachs südlich der Neubaustrecke. Bei Niedrig- bis Mittelwasserabfluss wird der Seebach planmäßig durch die Seebachableitung (Grundablass; Rohr DN 2000) unter der geplanten NBS und der BAB A8 abgeführt. Bei Hochwasserereignissen und beim Überschreiten der Abflusskapazität des Grundablasses staut sich zunächst das HRB ein, bis das vorhandene Retensivvolumen erreicht ist. Strömt dann weiterhin mehr Wasser zu als vom Grundablass bei aufgestautem Seebach abgeführt werden kann, wird dieses zusätzlich zum Abfluss durch den Grundablass, über eine HWEA ins Unterwasser des Seebachs abgeleitet. Die HWEA besteht aus einem Trogbauwerk mit fester Überfallkante und einem anschließenden Hochwasserentlastungsstollen mit wechselndem Querschnittsprofil, wobei im ersten Abschnitt (Unterquerung NBS) die geringste Stollenhöhe von 1,5 m vorhanden ist und im folgenden Abschnitt sich der alte Seebachdurchlass unter der BAB A8 anschließt. Der Grundablass und der HWEA-Stollen werden nach ca. 130 m Länge wieder zusammengeführt. Hierzu ist ein Tosbecken nördlich der BAB A8 erforderlich, wo beide Teilströme als schießender Abfluss mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten zusammengeführt, ein Fließwechsel erzwungen und damit der Strömung die kinetische Energie entzogen wird, um am Ende des Tosbeckens beim Eintritt in den nachfolgenden Abschnitt des Seebachs einen strömenden Abflusszustand zu erreichen. Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen.

2. Verfahren

2.1. Antrag

Mit Schreiben vom 26.06.2002 beantragte die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH für die geänderte Planung zum Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.1999, Az.: 1015 NBS -2.1c ein Planänderungsverfahren gem. § 76 (2) VwVfG beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart.

2.2. Zuständigkeit

Für den Erlass dieses Bescheides ist gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungs-gesetz (BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 1138) das Eisenbahn-Bundesamt zuständig, weil es sich bei dem Vorhaben um eine Änderung einer für den Betrieb einer Eisenbahn des Bundes erforderlichen Anlage handelt.

2.3. Beteiligung von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Dritten

Neue Betroffenheiten sind nicht entstanden.

2.3.1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde hat für die geplante Änderung des Vorhabens die Stellungnahmen der Behörden und Stellen eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt bzw. die vom Vorhaben in sonstiger Weise betroffen sind.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden am Planänderungsverfahren beteiligt:

1. Regierungspräsidium Stuttgart
2. Landratsämter Göppingen und Esslingen
3. Verwaltungsgemeinschaft Weilheim
4. Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim
5. Gemeindeverwaltungsverband Bad Boll
6. Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Göppingen und Nürtingen
7. Gewässerdirektion Neckar (seit der Verwaltungsreform beim LRA Esslingen)
8. Landesamt für Geologie, Bergbau u. Rohstoffe (seit der Verwaltungsreform beim RP Stuttgart)
9. Straßenbauamt Kirchheim (seit der Verwaltungsreform beim LRA Esslingen)

2.3.2. Belange Dritter

Durch das geänderte Vorhaben werden Dritte in ihren Rechten anders, nicht jedoch erstmals, als in der ursprünglichen Planung berührt. Die entsprechenden Zustimmungen für diese Inanspruchnahme hat die Vorhabenträgerin bei Antragstellung dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt.

Im vorliegenden Verfahren ist eine Beeinträchtigung weiterer Dritter, sowie die Berührung des Aufgabenbereiches anderer, als den o.g. Behörden und Stellen nicht erkennbar; andere Behörden, Stellen und Dritte wurden daher am Verfahren nicht beteiligt.

3. Rechtliche Würdigung

Die beabsichtigte Planänderung verletzt keine verbindlichen Planungsleitsätze, ist plausibel und gerechtfertigt. Der im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.1999 aufgenommene Vorbehalt gem. § 74 Abs. 3 VwVfG hinsichtlich der Konkretisierung der Hochwasserentlastungsanlage am Seebach macht diese Planänderung erforderlich.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde gem. § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden, oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Bei vorliegender Planung sind die Voraussetzungen für eine Entscheidung gem. § 76 (2) VwVfG gegeben. Die Änderung ist unwesentlich, da bei beantragter Planänderung die ursprüngliche Planungskonzeption unverändert bleibt und somit keine neuen Konflikte oder Betroffenheiten erkennbar sind. Mit Behörden, Stellen und Dritten, deren Rechte durch die Planänderung berührt sind wurde das Benehmen hergestellt bzw. haben diese der Planung schriftlich zugestimmt.

Aufgrund der Forderungen der Behörden aus dem Beteiligungsverfahren die Hochwasserentlastungsanlage noch weiter zu optimieren (zu verkleinern), um sie noch besser in die Landschaft einzufügen und vor allem um deren Funktionsfähigkeit nachzuweisen, hat die Vorhabenträgerin einen Modellversuch durchführen lassen. Dieser wurde vom Institut für Wasserbau der Technischen Universität durchgeführt und im November 2004 mit einem Technischen Bericht Nr. 15/2004 abgeschlossen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die beantragte Anlage funktioniert, aber auch geringer dimensioniert werden konnte. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin ihre Planung noch einmal überarbeitet und die geänderte Planung am 24.08.2005 dem Eisenbahn-Bundesamt wieder vorgelegt. Mit Schreiben vom 31.08.2005 hat das Eisenbahn-Bundesamt den von dieser Änderung anders betroffenen Behörden erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese haben, bis auf das Landratsamt Esslingen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert und der Maßnahme zugestimmt. Die meisten zuvor erhobenen Einwendungen haben sich mit der optimierten Planung erledigt bzw. sind gegenstandslos geworden. Auf die Betroffenheit der Dritten hat die erneute Änderung keine Auswirkungen.

Zur erneut geänderten Planung hat das Landratsamt Esslingen Forderungen hinsichtlich des Wasser- und Bodenschutzes erhoben. Diese wurden der Vorhabenträgerin als Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung auferlegt.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um Anforderungen bezüglich der Wegeführung und Gewässergestaltung im Rückhaltebecken (südlich der NBS). Diese sind, in Abstimmung mit dem Landratsamt, im Zuge der Ausführungsplanung weiter zu optimieren, da der aus Westen kommende, umzuverlegende Wassergraben wesentlich kleiner, flacher und naturnäher gestaltet werden kann. Grundsätzlich kann dieser Graben im Staubereich bereits bei jährlichen Abflüssen ausufernd. Sohlstufen sind daher nicht vertretbar. Durch die Verkleinerung des Einlaufftrops ist ein Abrücken des Weges vom Graben und eine naturnahe Gestaltung des Grabens ohne Schaffung zusätzlicher Betroffenheiten möglich.

Weiterhin wurde der Vorhabenträgerin aufgetragen, den Einlauffrog durch eine Anschüttung entsprechend Anlage A 5 Blatt 3 möglichst gut in die Landschaft einzubinden. Dabei wird zur Beurteilung von Bepflanzungen auf die Seite 49 des Technischen Berichts zum Modellversuch verwiesen. Eine Bepflanzung des Trogs durch Kletterpflanzen etc. sei nicht vertretbar. Vom Landratsamt Esslingen wird daher angeregt, Büsche oder auch Bäume in etwa 5 m Entfernung von der Anlage zwischen Graben und Weg vorzusehen. Durch entsprechende Gehölzauswahl und regelmäßigen Rückschnitt dieser Gehölze sei sicherzustellen, dass diese vital, nicht überaltern und somit nicht bruchgefährdet sind.

Die Forderungen hinsichtlich der Zugänglichkeit aller Anlagenteile resultieren daraus, dass der Bereich vor dem Einlauf in den Grundablass mit Maschinen und LKWs anfahrbar sein muss, weil z.B. der Rechen vor dem Einlauf der regelmäßigen Räumung bedarf, die nicht von oben geleistet werden kann.

Da im Tosbecken voraussichtlich eine erhebliche Sedimentablagerung stattfinden wird, kann damit auch ein Aufwuchs von Pflanzen einhergehen. Nach Rücksprache mit dem Wasserbauinstitut der Universität Stuttgart können derartige Effekte hingenommen werden, solange sich kein Aufwuchs von Bäumen einstellen wird. Diese wären regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre zu entfernen. Die entsprechende Nebenbestimmung hinsichtlich der Sedimentablagerungen und zur Beseitigung des Bewuchses im Tosbecken war aus diesem Grund erforderlich.

Weitere Forderungen betrafen die Auswahl des Steinmaterials des Tosbeckens und den Betrieb der Hochwasserentlastungsanlage. Diese wurden als Nebenbestimmung in die Entscheidung aufgenommen.

Den Anforderungen hinsichtlich des Wasser- und Bodenschutzes wurde damit entsprochen.

Eine weitergehende Berührung der Belange der Umwelt ist auch durch die geänderte Planung nicht zu erwarten. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter ersichtlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gem. § 3 (1) Nr. 3 BEVVG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG zur Durchführung der Bauaufsicht über die Vorhaben der Eisenbahnen des Bundes berufen. Diese sind gem. § 4 Abs. 1 AEG verpflichtet, ihre Anlagen sicher und den Regeln der Technik entsprechend zu errichten in diesem Zustand zu erhalten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist vom Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Bauaufsicht zu überwachen. Um dies zu ermöglichen, ist es notwendig, dass dem Eisenbahn-Bundesamt die Ausführungsunterlagen übergeben werden.

4. Kosten

Für diesen Bescheid sind gem. § 3 Abs. 4 BEVVG Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, die die DB Netz AG als Antragstellerin zu tragen hat.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11 in 68165 Mannheim erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Stuttgart, den 20.03.06
Eisenbahn Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart
Im Auftrag

Kaufmann
(Kaufmann)

